

Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes

(Gemeinschaftsstiftung für berufliche Vorsorge im Schweizerischen Gewerbe)

REGLEMENT 2006

Erster Teil: Vorsorgeplan WR / WRU

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2006 für alle im Plan WRB(U), WRC(U) und WRI(U) (Weitergehender Vorsorgeplan) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Reglements) sowie die Kollektivzugehörigkeit (dritter Teil des Reglements) bilden zusammen mit dem vorliegenden Vorsorgeplan WR (erster Teil des Reglements) die reglementarische Grundlage für die Zusatzversicherung nach einem Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf.

Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 379 42 42
Fax. 031 379 42 43

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

1. Kreis der versicherten Personen

(vgl. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

Nach diesem Reglement können alle Personen versichert werden, welche bereits im Rahmen der Pensionskasse versichert sind und Mittel der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf vorbezogen haben.

2. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Massgebendes Alter / Pensionsalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B Beitragsgrundlage

Die Höhe der **Invalidenrente** ist Grundlage für die Beitragsfestsetzung.

Änderungen der Höhe der Invalidenrente sowie allfälliger weiterer Vorsorgeleistungen gemäss Vorsorgeplanvariante oder der Wechsel der Vorsorgeplanvariante können auf den 1. Januar vorgenommen werden.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 6 bis 10 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Bei Invalidität

- *Invalidenrente*

Die Invalidenrente ist in den Vorsorgeplanvarianten WRB, WRC und WRI versichert.

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der IV fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Krankentaggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80 % des entgangenen Verdienstes ausweist. Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Die Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt bzw. mit dem Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt mindestens CHF 1'000.-- oder ein ganzes Vielfaches von diesem Wert, höchstens aber der Höhe der Reduktion der Invalidenrente wegen des Vorbezuges aufgerundet auf die nächsten CHF 1'000.--. Die Invalidenrente wird wahlweise auch bei unfallbedingter Invalidität fällig.

- **Invaliden-Kinderrente**

Die Invaliden-Kinderrente ist in der Vorsorgeplanvariante WRB versicherbar.

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht pro Kind 20 % der Invalidenrente. Die Invaliden-Kinderrente wird wahlweise auch bei unfallbedingter Invalidität fällig.

- **Befreiung von der Beitragszahlung**

Die Befreiung von der Beitragszahlung ist in den Vorsorgeplanvarianten WRB, WRC und WRI versicherbar.

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Erwerbsunfähigkeit von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Erwerbsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Die Befreiung von der Beitragszahlung erfolgt in jedem Fall auch bei unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit.

B Im Todesfall

- **Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital ist in den Vorsorgeplanvarianten WRB und WRC versicherbar.

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals beträgt 750% der versicherten Invalidenrente und vermindert sich ab Alter 46 (Männer) bzw. 45 (Frauen) jährlich um 37.5% der versicherten Invalidenrente.

Das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Todesfallkapital wird wahlweise auch bei unfallbedingtem Todesfall fällig.

- **Waisenrente**

Die Waisenrente ist im Vorsorgeplanvariante WRB versicherbar.

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 9 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Höhe der Waisenrente entspricht pro Kind 20 % der Invalidenrente. Die fällig werdende Waisenrente wird wahlweise auch bei unfallbedingtem Tod der versicherten Person fällig.

4. Finanzierung

(vgl. Ziff. 12 der Allgemeinen Bestimmungen)

Jährlicher Beitrag

Die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) wird von der Pensionskasse unter Berücksichtigung des tatsächlichen Vorsorgeaufwandes festgelegt und der versicherten Person in geeigneter Form mitgeteilt.

Der Beitrag geht vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person. Die Mitgliedfirma nimmt den entsprechenden Lohnabzug vor und überweist der Pensionskasse den Beitrag gemäss Rechnungsstellung.

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei den Hinterlassenen- und Invalidenrenten erhöhen sich die Beitragssätze entsprechend (vgl. Beitragsordnung).

5. Ausscheiden

Mit dem Ausscheiden aus der Pensionskasse erlischt auch die Vorsorge nach diesem Vorsorgeplan (ohne besondere Meldung).

Die versicherte Person kann die Vorsorge nach diesem Vorsorgeplan aber auch auf jeden 31. Dezember unter Wahrung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist schriftlich auflösen.

Da es sich um eine reine Risikoversicherung handelt, ist keine Freizügigkeitsleistung geschuldet.